

Preise für die Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Strom für Nichthaushaltskunden

innerhalb des Netzgebietes der Gemeindefwerke Bayerisch Gmain (gültig ab 01.04.2022)

Auf Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in Verbindung mit den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen der Gemeindefwerke Bayerisch Gmain zur StromGVV bietet die Gemeindefwerke Bayerisch Gmain innerhalb ihres Grundversorgungsgebietes Strom für ersatzversorgte Kunden an.

Die Ersatzversorgung wird angeboten, damit die Versorgung von Letztverbrauchern, die im Niederspannungsnetz der Gemeindefwerke Bayerisch Gmain Strom entnehmen und die keinen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben, gesichert ist. Dieser Vertrag endet spätestens drei Monate nach Beginn der Versorgung und kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden.

Für die Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden bieten die Gemeindefwerke Bayerisch Gmain folgende allgemeine Preise an.

Ersatzversorgung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung für Nichthaushaltskunden gem. § 3 Nr. 22 EnWG¹

Ersatzversorgung	Preis ab 01.04.2022	
	netto	brutto
Grundpreis	108,74 €/Jahr	129,40 €/Jahr
Arbeitspreis 01.04.2022 - 30.04.2022	24,26 Ct/kWh	28,87 Ct/kWh
<p>Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für die bezogene elektrische Arbeit ermittelt sich monatlich aus der Summe des arithmetischen Mittelwerts des 0,55-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Baseload für Day-Ahead Germany/Luxembourg und des arithmetischen Mittelwerts des 0,45-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Peakload für Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX, umgerechnet in Cent/kWh, zuzüglich 8,00 Cent/kWh und wird anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.</p> <p>Die Preisregelung mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Arbeitspreis wird der Lieferant im Folgemonat veröffentlichen. Die Tagespreise für Baseload (Grundlast) und Peakload (Spitzenlast) des Day-Ahead Germany/Luxembourg können für einen Monat unter folgendem Link eingesehen werden:</p> <p>https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date=2021-12-22&delivery_date=2021-12-23&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=DayAhead&product=60&data_mode=graph&period=month</p>		

¹ Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder die einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

1. Netznutzung, Umlagen, Abgaben und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Netznutzung, der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgabe sowie um die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.

2. EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten.

3. Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgungseigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

4. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäuferfähigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

Preisbestandteile

Angaben laut „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich oder regulatorisch gesetzter Preisbestandteile in der Stromgrundversorgung“:

In den Nettopreis fließen ein:	Eintarifzähler ohne Schwachlastregelung		Doppeltarifzähler mit Schwachlastregelung	
	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050		2,050	
Konzessionsabgabe Hochtarif	1,320		1,320	
Konzessionsabgabe Niedertarif			0,610	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	3,723		3,723	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378		0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437		0,437	
Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	0,419		0,419	
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,003		0,003	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	7,32		7,32	
verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		36,00		36,00
Messstellenbetrieb (konventionelle Messeinrichtung) <i>oder</i>		11,73		22,61
Messstellenbetrieb (Moderne Messeinrichtung)		16,81		16,81

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.